

Erläuterungen und Klauseln für die verbundene Hausratversicherung nach VHB 2016 (Klauselbogen) – PremiumSchutz

Formular 0017 – Stand 01.09.2016 (2)

I. Erläuterungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag bzw. der Angebotsanforderung, den gesetzlichen Bestimmungen und ggf. nach der Sicherungsbeschreibung und sonstigen vereinbarten Auflagen. Außerdem gehören zu den rechtlich selbstständigen Verträgen die jeweiligen Bedingungen, Klauseln und Erläuterungen, die an den Versicherungsschein/Nachtrag angeheftet sind.

Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine ggf. vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe § 12 Nr. 4 VHB 2016), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

Selbstbeteiligung bei der Versicherung weiterer Elementargefahren

Besteht für den Versicherungsnehmer bei der Württembergischen Versicherung AG für den gleichen Versicherungsort eine Wohngebäude- und eine Hausratversicherung mit Einschluss weiterer Elementargefahren, findet für die darin vereinbarte Selbstbeteiligung folgende Regelung Anwendung:

Bei einem Schadenereignis, das unter die Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementargefahren fällt und gleichzeitig die Hausrat- und die Wohngebäudeversicherung betrifft, wird von den vereinbarten Selbstbeteiligungen nur eine berücksichtigt. Sind die Selbstbeteiligungen in der Hausrat- und der Wohngebäudeversicherung unterschiedlich hoch, wird die niedrigere Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

II. Klauseln

Nachfolgend aufgeführte Klauseln gelten als vereinbart:

Grobe Fahrlässigkeit

1. Abweichend von § 34 Nr. 1 b) VHB 2016 wird sich der Versicherer bei einem Versicherungsfall nicht auf eine verschuldensabhängige Leistungsfreiheit wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles berufen.
2. Die Regelungen zu den Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen - insbesondere von Sicherheitsvorschriften nach § 16 Nr. 1 und von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles nach § 26 Nr. 1 - sowie von Anzeigepflichtverletzungen Gefahr erhöhender Umstände nach § 17 in Verbindung mit §§ 26 und 27 VHB 2016 - bleiben bestehen und sind hiervon unberührt. Die Erweiterung gemäß Nr. 1 findet insoweit keine Anwendung.

Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.

Nutzwärmeschäden

In Erweiterung von § 2 Nr. 2 VHB 2016 sind Nutzwärmeschäden mitversichert.

Reparatur an Rohren der Gasversorgung

In Erweiterung von § 1 VHB 2016 leistet der Versicherer auch Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung, sofern der Versicherungsnehmer gemäß § 6 Nr. 2 c) aa) VHB 2016 hierfür die Gefahr trägt.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte. Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

Sengschäden

In Erweiterung von § 2 Nr. 2 und 8 b) VHB 2016 ersetzt der Versicherer auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand, jedoch innerhalb des Versicherungsortes entstanden sind.

Rauch und Ruß

1. In Erweiterung von § 2 VHB 2016 ersetzt der Versicherer auch Schäden, die durch plötzlichen und bestimmungswidrigen Austritt am Versicherungsort (§ 6 Nr. 3 VHB 2016) von Rauch und Ruß aus einer Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlage innerhalb des Versicherungsortes entstanden sind.
2. Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen. Ruß ist ein bei unvollständigen Verbrennungsprozessen entstehender aus sehr kleinen Teilchen bestehender Feststoff.
3. Nicht versichert sind Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Rauch und Ruß entstehen (z. B. Fogging).

Fehlalarm von Rauch- oder Gasmelder

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 und 8 VHB 2016 ersetzt der Versicherer in dem unter Ziffer 2 genannten Umfang Kosten, die entstehen, wenn der Alarm (auch Fehlalarm) eines vom Verband der Schadenversicherer (VdS) anerkannten und in gemäß den Instruktionen des Herstellers geeigneten Räumen eingebauten Rauch- oder Gasmelders unmittelbar oder mittelbar zu einem Einsatz von Polizei oder Feuerwehr führt.
2. Ersetzt werden außer den Kosten des Einsatzes auch Kosten zur Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass sich Feuerwehr oder Polizei gewaltsam Zugang in das versicherte Gebäude bzw. dessen Wohnungen verschafft. Dabei sind der Feuerwehr oder Polizei Dritte gleichgestellt, die im Rahmen von Geschäftsführung ohne Auftrag tätig werden.

Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung auch für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßenfahrzeuges oder einer Arbeitsmaschine zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Für den Anprall eines Schienen-, Straßenfahrzeuges oder einer Arbeitsmaschine besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer gelenkt werden.

Innere Unruhen

1. Abweichend von § 1 Nr. 2 b) VHB 2016 sind Schäden durch Innere Unruhen mitversichert.
2. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch unmittelbare Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.
4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfüng von hoher Hand.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 1).
5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

6. Besonderes Kündigungsrecht

Die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen gemäß Nr. 1 bis 3 kann während der vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrags vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird sieben Tage nach Zugang wirksam.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt oder mit sofortiger Wirkung kündigen.

Diebstahl von Fahrrädern, Elektrofahrrädern und motorgetriebenen Rollstühlen

1. Für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrräder (auch Elektrofahrräder) und die damit fest verbundenen Fahrradanhänger und Trailer-Bikes sowie für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige motorgetriebene Rollstühle erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch einfachen Diebstahl.

Für die damit lose verbundenen und regelmäßig ihrem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad oder Rollstuhl weggenommen worden sind.

Für Fahrräder und die damit fest verbundenen Fahrradanhänger und Trailer-Bikes besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zur Zeit des Diebstahls in verkehrüblicher Weise durch ein Schloss gesichert waren oder sich in einem verschlossenen Kraftfahrzeug (nicht Kfz-Anhänger) befanden.

2. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der gemäß Nr. 1 versicherten Fahrzeuge zu beschaffen und aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2016 wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (§ 6 VHB 2016), die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge oder Wohnmobilen, verschlossener am Fahrzeug befestigter Dachboxen, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.

Für diese Erweiterung besteht Versicherungsschutz innerhalb Deutschlands, der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

2. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 VHB 2016.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 5.000 EUR begrenzt.
4. Die Entschädigung von Geräten der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film-, Videogeräten sowie dem Zubehör der vorgenannten Geräte ist je Versicherungsfall insgesamt auf 1.000 EUR begrenzt.
5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

Diebstahl von Kinderwagen und nicht motorgetriebenen Gehwagen/Rollstühlen

1. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Kinderwagen und nicht motorgetriebene Gehwagen/Rollstühle im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl.
2. Für die damit lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur,

wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen oder dem nicht motorgetriebenen Gehwagen/Rollstuhl abhandengekommen sind.

3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

Diebstahl von Wäsche, Waschmaschine, Trockner, Mähroboter, Gartenmöbeln und Garten- und mobilen Grillgeräten

1. Der Versicherer leistet auch Entschädigung im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl

- für Gartenmöbel, Garten- und mobile Grillgeräte, Mähroboter und Wäsche, die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung oder in gemeinschaftlich genutzten Räumen

- für Waschmaschinen und Wäschetrockner, die sich in gemeinschaftlich genutzten Räumen auf dem Grundstück der versicherten Wohnung

befinden.

2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

Diebstahl aus dem Krankenzimmer

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2016 wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (§ 6 VHB 2016), wenn sich diese aufgrund eines stationären Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- und Kuraufenthaltes oder bei Kurzzeitpflege (max. acht Wochen) vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb Deutschlands durch einfachen Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 5.000 EUR begrenzt. Für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2016 gilt eine Entschädigungsgrenze von 500 EUR.

3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

Diebstahl von Hausrat am Arbeitsplatz

1. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Hausrat am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl. Dem Versicherungsnehmer ist dessen Ehegatte oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft wohnender Lebenspartner gleichgestellt.

2. Arbeitsplatz ist der räumliche Bereich, an dem die Aufgaben einer beruflichen Tätigkeit verrichtet werden.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 5.000 EUR begrenzt. Für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2016 gilt eine Entschädigungsgrenze von 500 EUR.

4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

Diebstahl Spielgeräte

1. Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Kinderspielsachen und -geräte, die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden. Dies gilt auch für gemeinschaftlich genutzte Räume. Go-Karts und Spielfahrzeuge sind bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit mitversichert.

2. Die Entschädigung von Gemeinschaftseigentum erfolgt in Höhe des Eigentumsanteils.

3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

Schiffskabinen und Zugabteil

Im Rahmen der Außenversicherung gemäß § 7 Nr. 1 und 3 VHB 2016 sind vom Versicherungsnehmer genutzte Schiffskabinen, Privatkabinen in Flugzeugen und Bahnwagenabteile dem Raum eines Gebäudes gemäß § 3 Nr. 2 VHB 2016 gleichgestellt.

Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen

In Erweiterung von § 13 Nr. 2 b) VHB 2016 betragen die Entschädigungsgrenzen

1. 2.500 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,
2. 25.000 EUR insgesamt für Wertsachen gemäß Nr. 1 a) bb),
3. 25.000 EUR insgesamt für Wertsachen gemäß Nr. 1 a) cc).

Inhalt von Kundenschießfächern bei Geldinstituten

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 3 VHB 2016 besteht im unter Nr. 2 beschriebenen Umfang auch Versicherungsschutz für den Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten innerhalb Deutschlands. Diese Erweiterung hat Gültigkeit, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.

Der Inhalt von Kundenschießfächern ist in der Versicherungssumme (siehe § 9 VHB 2016) zu berücksichtigen.

2. In Ergänzung zu § 12 Nr. 4 VHB 2016 ist die Entschädigung auf 25.000 EUR einschließlich Vorsorgebetrag begrenzt.
3. Auf die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 26 Nr. 2 VHB 2016) wird besonders hingewiesen.

Sicherungsanlagen (technisch, optisch und akustisch)

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) cc) VHB 2016 sind auch technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen, mitversichert.
2. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind, sofern keine Entschädigung über eine bestehende Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

Bewachungskosten

In Erweiterung von § 8 f) VHB 2016 wird die Bewachung versicherter Sachen bis zu einer Dauer von längstens drei Tagen ersetzt.

Sicherheitsberatung und Sicherheitstechnik

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2016 ersetzt der Versicherer Kosten für eine Sicherheitsberatung, die im Anschluss an einen gemäß § 3 Nr. 2 VHB 2016 erfolgten Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat durchgeführt wird. Erstattet werden die Kosten der Beratung sowie Fahrtkosten des Beraters, wenn die Beratung von einem Unternehmen mit VdS-Home-Anerkennung oder von der Polizei am Versicherungsort durchgeführt wird.
2. Außerdem ersetzt der Versicherer die Kosten von bei der Beratung empfohlener Sicherheitstechnik, wenn diese nach VdS-Standard hergestellt und eingerichtet wird. Für diese Kosten ist eine Selbstbeteiligung von 50 Prozent vereinbart.
3. Die Entschädigung von Beratungs- und Fahrtkosten sowie von Kosten für Sicherheitstechnik ist je Versicherungsfall gesamthaft auf 5.000 EUR begrenzt.

Psychologische Erstberatung nach einem Großschaden

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2016 ersetzt der Versicherer die Kosten für eine psychologische Erstberatung bzw. Behandlung wegen eines gemäß § 1 VHB 2016 versicherten Großschadens, die vom Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bis spätestens sechs Monate nach dem Schadeneintritt beantragt wurde. Die Kosten der Behandlung werden längstens für ein Jahr ab Beginn der Behandlung übernommen.

Ein Großschaden liegt vor, wenn der Schaden voraussichtlich 25.000 EUR übersteigt.

Bei Einbruchdiebstahl (§ 3 Nr. 2 VHB 2016) und Raub (§ 3 Nr. 4 VHB 2016) einschließlich des Versuchs einer solchen Tat entfällt die Voraussetzung eines Großschadens.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf die Kosten von Behandlungen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles begonnen haben bzw. beantragt oder vereinbart waren.

2. Erstattet werden die Kosten für eine Erstberatung und Behandlung bei auf dem Gebiet der Psychiatrie, Psychotherapie, Neurologie oder Psychosomatik ausgebildeten und zertifizierten Ärzten, soweit diese Kosten nicht anderweitig erstattet werden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Telefonmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl

Wird nach einem Einbruchdiebstahl gemäß § 3 Nr. 2 VHB 2016 in die versicherte Wohnung das Telefon vom Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten.

Kartenmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl

1. Der infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines Raubes gemäß § 3 VHB 2016 entstehende Schaden durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten ist mitversichert.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit eine Entschädigung nicht von dem Karten ausgebenden Unternehmen oder aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
3. Der Versicherungsnehmer muss nach einem Versicherungsfall die Bank, möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgegeben werden. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

Außenversicherung

1. Geltungsdauer
In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2016 gelten Zeiträume von mehr als zwölf Monaten nicht als vorübergehend.
2. Entschädigungsgrenze
In Abweichung von § 7 Nr. 6 a) VHB 2016 ist die Entschädigungsgrenze auf 25.000 EUR erhöht.

Ständige Außenversicherung am Arbeitsplatz

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2016 leistet der Versicherer unter den in § 7 Nr. 3 bis 5 VHB 2016 genannten Voraussetzungen Entschädigung für versicherte Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers, auch wenn sich diese dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes befinden.
Dem Versicherungsnehmer sind dessen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen gleichgestellt.
2. Arbeitsplatz ist der Bereich, an dem die Aufgaben einer beruflichen Tätigkeit verrichtet werden.

Ständige Außenversicherung für Sportausrüstungen

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2016 leistet der Versicherer unter den in § 7 Nr. 3 bis 5 VHB 2016 genannten Voraussetzungen Entschädigung für Sportausrüstungen auch wenn sich diese dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes befinden.
Ferner wird in Erweiterung von § 3 VHB 2016 Entschädigung geleistet, wenn Sportausrüstungen durch Aufbrechen eines verschlossenen und mit dem Boden fest verbundenen Behältnisses außerhalb von Gebäuden entwendet wurden.
2. Sportausrüstung sind Sportgeräte, deren Zubehör und dazu gehörende Sportbekleidung. Zur Sportbekleidung gehören auch Sachen, die Schutz gegen mögliche Verletzung bei Ausübung des Sports bieten.

Armaturen

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 b) aa) VHB 2016 ist der notwendige Austausch von Armaturen auch infolge bedingungsgemäßer sonstiger Bruchschäden, sofern der Versicherungsnehmer gemäß § 6 Nr. 2 c) aa) VHB 2016 hierfür die Gefahr trägt, mitversichert.

Wasser- und Gasverlust

In Erweiterung von § 8 VHB 2016 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (einschließlich der damit verbundenen Abwassergebühren) oder Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 1 Nr. 1 VHB 2016 entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Schäden an Wäsche durch defekte Waschmaschine

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden an gemäß §§ 6, 7 VHB 2016 versicherter Wäsche, die durch einen technischen oder mechanischen Defekt der Waschmaschine oder des Wäschetrockners entstehen, soweit der Versicherungsnehmer keine anderweitige Erstattung des Schadens beanspruchen kann.
2. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die durch Bedienungsfehler entstanden sind.
3. Mehrere Schäden, die auf eine gemeinsame Ursache zurückzuführen sind, gelten als ein Versicherungsfall.

Kühl- und Gefriergut

Schäden an Kühl- und Gefriergut in Kühl- und Tiefkühlschränken oder -fächern infolge einer unvorhersehbaren Unterbrechung der Energiezufuhr oder durch ein technisches Versagen der Geräte werden ersetzt.

Schäden durch Schalenwild

Der Versicherer ersetzt Schäden an versicherten Sachen durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (zum Beispiel Wildschweine, Rehe oder Rothirsche).

Vorsorge

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 b) VHB 2016 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 20 Prozent.

Vorsorge bei Heirat, Geburt, Adoption, Aufnahme, Umzug

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 b) VHB 2016 erhöht sich

- bei standesamtlicher Heirat des Versicherungsnehmers oder
- der Geburt eines Kindes des Versicherungsnehmers oder
- der Adoption eines Kindes durch den Versicherungsnehmer oder
- der Aufnahme eines Stief- oder Pflegekindes durch den Versicherungsnehmer oder
- bei Umzug (siehe § 11 VHB 2016) des Versicherungsnehmers

die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von zusätzlich 20 Prozent.

Die Erhöhung beginnt mit dem Eintrittstag des jeweiligen Ereignisses und endet zwölf Monate danach.

Vorläufiger Versicherungsschutz bei Auszug

1. Entfällt für bisher in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Personen der Hausratversicherungsschutz, weil diese einen eigenen, nicht zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehörenden Hausstand begründen (z. B. Auszug von Kindern), so besteht für die Dauer von zwölf Monaten, gerechnet ab Begründung des eigenen Hausstands, vorläufiger Versicherungsschutz.
2. Dieser vorläufige Versicherungsschutz besteht nur soweit aus diesem oder anderen Versicherungsverträgen keine anderweitige Entschädigung in Anspruch genommen werden kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag von 30.000 EUR begrenzt. Der übrige Leistungsumfang richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Haushaltsbegründung vereinbarten Vertragsinhalt.

Erhöhte Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden in Abänderung von § 12 Nr. 4 VHB 2016 versicherte Kosten (siehe § 8 VHB 2016) darüber hinaus bis zu 20 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 9 Nr. 2 VHB 2016) ersetzt.

Hotelkosten

1. In Erweiterung von § 8 c) VHB 2016 werden die Hotelkosten oder die Kosten für eine andere Unterbringung sowie die Kosten für die damit verbundene geänderte Lebensführung bis zu einer Dauer von längstens zwölf Monaten ersetzt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf drei Promille der Versicherungssumme pro Tag begrenzt.

Mehrkosten bei Rückreise

1. Der Versicherer ersetzt den Fahrtmehraufwand für ein angemessenes Reisemittel. Die Angemessenheit richtet sich nach dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Fahrtkosten werden ersetzt, wenn der

Versicherungsnehmer, dessen Ehe- oder Lebenspartner und mitreisende Familienangehörige wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Reise abbricht und an den Schadenort reist.

2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit einer der unter Nr. 1 bezeichneten Personen am Schadenort notwendig macht.
3. Als Reise gilt jede Abwesenheit des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- oder Lebenspartner vom Versicherungsort.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

Umzugskosten

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2016 ersetzt der Versicherer Kosten für den Umzug in eine andere vergleichbare Wohnung sowie den Rückumzug wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden ist und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann. Der Umzug kann auf Dauer oder zur Überbrückung eines Zeitraums erfolgen.
2. Eine Wohnung ist vergleichbar, wenn sie innerhalb Deutschlands und in einer Entfernung von höchstens 50 km vom bisherigen Wohnort liegt.
3. Ersetzt werden die durch den Umzug veranlassten Transportkosten. Für in Verbindung mit dem Umzug anfallenden Gebühren (z. B. Ummeldung, Adressänderung) wird ein pauschaler Betrag von 100 EUR geleistet.
4. Kosten für die durch den Umzug entstandene geänderte Lebensführung werden nicht ersetzt.

Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von § 8 d) VHB 2016 werden die Transport- und Lagerkosten des versicherten Hausrates bis zu einer Dauer von längstens zwölf Monaten ersetzt.

Transportmittelunfall

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2016 ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen (§ 6 VHB 2016), die - auch außerhalb des Versicherungsorts (§ 6 VHB 2016) - durch einen Transportmittelunfall zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn ein Beförderungsmittel, das vom Versicherungsnehmer oder einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person benutzt wird, durch ein von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zerstört oder beschädigt wird.
Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sowie Reifenpannen sind keine Unfälle.
3. Die Entschädigung ist für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 VHB 2016 je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Unfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen oder sich, wenn es sich um den Unfall eines öffentlichen Transportmittels handelt, eine Bestätigung des Transportunternehmens aushändigen zu lassen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

Unbewohnte Wohnung

In Abänderung von § 17 c) VHB 2016 liegt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 180 Tage unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird.

Hausrat in nicht ständig bewohnten Wohnungen

Abweichend von §§ 6 und 13 VHB 2016 sind nicht versichert:

1. In nicht ständig bewohnten Wohnungen im nicht ständig bewohnten Gebäude
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken),

- Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;
2. In nicht ständig bewohnten Wohnungen im ständig bewohnten Gebäude
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken).
 3. Der Ausschluss gemäß Nr. 1 und 2 findet an solchen Tagen keine Anwendung, an denen die Wohnung beaufsichtigt ist. Beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte Person darin aufhält. Am Tag der An- und Abreise gilt die Wohnung als beaufsichtigt.
 4. An solchen Tagen, an denen die Wohnung beaufsichtigt ist (siehe Nr. 3), entspricht die Entschädigungsgrenze für Wertsachen dem für die ständig bewohnte Wohnung des Versicherungsnehmers festgelegten Prozentsatzes der Versicherungssumme.

Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß § 15 Nr. 6 VHB 2016 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

In Erweiterung von § 8 VHB 2016 ersetzt der Versicherer Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigem Versicherungsfall neu zu beschaffenden wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen, Kühlschränke, Trockner, Geschirrspüler und Gefrierschränke der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung oder des Versuchs der Wiederherstellung – jedoch nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

2. Ausschlüsse
 - a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechnigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
 - bb) verfügbare Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Inhalt von häuslichen Arbeitszimmern

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 3 a) VHB 2016 gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, zur Wohnung, auch wenn diese nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit diese nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

3. Die Fläche der beruflich oder gewerblich genutzten Räume, in denen Versicherungsschutz besteht, ist bei einer Anzeige gemäß § 11 Nr. 4 VHB 2016 (Wohnungswechsel) der Wohnfläche gleichzustellen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

Handelsware, Musterkollektionen und Arzneimittel

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) hh) VHB 2016 gelten Handelswaren, Musterkollektionen und Arzneimittel mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Beruflicher Zweitwohnsitz

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 3 VHB 2016 besteht im unter Nr. 2 beschriebenen Umfang Versicherungsschutz auch in einem aus beruflichen Gründen genutzten Zweitwohnsitz innerhalb Deutschlands.

Liegt der Arbeitsplatz in einer Entfernung von höchstens 30 km vom Zweitwohnsitz, so ist ein Nachweis beruflicher Gründe nicht erforderlich.

Der Hausrat des Zweitwohnsitzes ist in der Versicherungssumme (siehe § 9 VHB 2016) zu berücksichtigen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

III. Erweiterungen

Nachfolgend aufgeführte Erweiterungen gelten nur, soweit sie im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind:

Kein Abzug wegen Unterversicherung

1. Der Versicherer nimmt abweichend von § 12 Nr. 5 und Nr. 6 VHB 2016 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
2. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne entsprechende Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Hausrat ohne Grenzen

1. Abweichend von § 12 Nr. 4 Abs. 1 und 2 VHB 2016 und § 31 Nr. 1 d) VHB 2016 wird eine Leistung, für die bedingungsgemäß keine besondere Entschädigungsgrenze vorgesehen ist, auch über die Versicherungssumme zuzüglich Vorsorgebetrag hinaus erbracht.

In diesem Fall ist die Entschädigung für versicherte Sachen, versicherte Kosten und der Ersatz der Aufwendungen zur Abwendung sowie Minderung des Schadens auf insgesamt 250.000 EUR (Höchstentschädigung) zuzüglich Vorsorgebetrag begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers verursacht werden, werden unbegrenzt ersetzt.

2. Wird die Höchstentschädigung gemäß Nr. 1 Abs. 2 von 250.000 EUR zuzüglich Vorsorge für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe § 8 VHB 2016) darüber hinaus bis zu zehn Prozent der Versicherungssumme ersetzt. Ein durch die Klausel Erhöhte Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten vereinbarter höherer Wert findet entsprechend Anwendung.
3. § 12 Nr. 4 Abs. 3 VHB 2016 findet keine Anwendung.
4. Die Anwendung von Nr. 1 bis 3 endet, wenn

- a) die Versicherungssumme den Betrag von 250.000 EUR übersteigt;
 - b) auf Wunsch des Versicherungsnehmers während der Laufzeit des Vertrags die sich unter Berücksichtigung einer Anpassung (siehe § 9 Nr. 3 VHB 2016) ergebende Versicherungssumme reduziert wird oder er einer Anpassung gemäß § 9 Nr. 3 d) VHB 2016 widerspricht. § 28 VHB 2016 bleibt hiervon unberührt;
 - c) sich während der Laufzeit des Vertrags die Wohnfläche in qm durch bauliche Veränderungen oder Wohnungswechsel vergrößert und die Veränderung dem Versicherer nicht innerhalb eines Jahres ab Beginn der baulichen Veränderungen oder des Wohnungswechsel angezeigt wurde. Die Regelungen von § 11 VHB 2016 bleiben ansonsten unberührt.
5. Wenn die Wohnfläche bei Antragsstellung zu niedrig angegeben wurde, endet die Anwendung von Nr. 1 bis 3 rückwirkend ab Vertragsbeginn.